

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte des Lieferanten mit den Unternehmen der **Rolf Benz Unternehmensgruppe**. Die allgemeine Geltung der Einkaufsbedingungen gegenüber dem Lieferanten - namens aller Unternehmen der Rolf Benz Unternehmensgruppe - wird dem Lieferanten hiermit ausdrücklich angezeigt. Die Unternehmen der Rolf Benz Unternehmensgruppe sind in nachstehender Ziff. 18 aufgelistet.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Die Einkaufsbedingungen sind im Internet unter www.rolf-benz.com/de_DE/ jederzeit abrufbar und können vom Lieferanten in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellungen gültigen Fassung.
- 1.3. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten sowie insbesondere auch in den Fällen, in denen der Vertragsschluss in elektronischer Form erfolgt.
- 1.6. Für die auf unseren Grundstücken beschäftigten Arbeitskräfte fremder Firmen gelten unsere "Anweisungen für Monteurarbeiten", die integraler Bestandteil unseres Auftrages sind.
- 1.7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eine abweichende Annahme unseres Vertragsangebots ausdrücklich hinzuweisen, wobei ein Vertrag unbeschadet weitergehender Voraussetzungen erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zustande kommt.

2. Bestellung / Auftragsunterlagen / Geheimhaltung

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich anzunehmen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz "Informationen" genannt – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und / oder Bearbeitung unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben oder zu vernichten und in diesem Falle ein Vernichtungsnachweis vorzulegen.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages, der Erstellung des Werkzeuges und / oder mit der Fertigung von Teilen erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Informationen geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf Preise, Konditionen, Leistungsumfänge, Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Fertigungshinweise etc. Wir entbinden den Lieferanten von seiner Geheimhaltungspflicht, wenn er nachweist, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen ihm bereits vor Offenlegung durch uns bekannt waren, oder wenn diese Informationen während der Dauer des Vertrages allgemein bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war. Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht wird erst mit unserer schriftlichen Erklärung wirksam.
- 2.4 Referenz und Logo-Nutzung. Die Parteien werden über Verträge nicht öffentlich berichten und diese vertraulich behandeln. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Namen, das Firmenlogo oder eingetragene Marken oder Muster von Rolf Benz Unternehmensgruppe als Referenz zu verwenden, weder online noch offline, es sei denn, ein Vertreter der Unternehmensgruppe erteilt dazu seine schriftliche Freigabe.

3. Umfang der Leistung, Weitergabe des Auftrags, Hinweispflicht

- 3.1 Der Umfang der jeweiligen Lieferungen/Leistungen ergibt sich aus unserer Bestellung und etwaigen Qualitätsvorgaben, insbesondere Zeichnungsvorgaben und sonstigen Qualitätsvorgaben/Produkttrichtlinien sowie Spezifikationen auf der Basis der «Qualitäts-Lieferantenerklärung» (nachstehend „QM“). Eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von uns vorgehaltene, einschlägige "Produkttrichtlinie" wird Bestandteil des Vertrages. Auf Anforderung des Lieferanten werden wir diesem die jeweils aktuelle Version zur Verfügung stellen.

- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von unserer Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich - drucktechnisch hervorgehoben - kenntlich zu machen.
- 3.3 Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferanten erheblich, so bedarf der Vertragsabschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer zuständigen Einkaufsabteilung. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.
- 3.4 Die Weitergabe des Auftrags an Dritte sowie die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 3.5 Der Lieferant hat unsere Anfrage und / oder Bestellung zu prüfen, insbesondere auf deren Plausibilität, Realisierbarkeit, Vollständigkeit etc., und uns etwaige Unzulänglichkeiten unverzüglich mitzuteilen.

4. Werkzeuge

- 4.1 Werkzeuge sind vom Lieferanten nach unseren Zeichnungen und Vorgaben zu fertigen. Änderungen oder Abweichungen sind nur dann verbindlich, wenn wir das erstellte Werkzeug schriftlich abgenommen haben. Der Lieferant ist verpflichtet, auf solche Änderungen oder Abweichungen ausdrücklich sowohl in den Zeichnungen als auch in einer gesonderten Erklärung außerhalb der Zeichnungen und technischen Datenblätter schriftlich hinzuweisen. An den Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Wir erhalten das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Lieferant verwahrt die Werkzeuge für uns. Durch das Verwahrungsverhältnis wird die Übergabe an uns ersetzt, solange wir diese nicht verlangen.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge ausschließlich für die Erstellung der Lieferungen einzusetzen, die Gegenstand unserer Bestellungen sind.
- 4.3 Nutzungsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte an den Werkzeugen stehen uns zu.
- 4.4 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen gemäß vorst. Ziff. 4.2, ist er verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 12.000,00 Euro an uns zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche mindernd angerechnet.
- 4.5 An Zeichnungen, die der Erstellung des Werkzeugs zugrunde liegen, behalten wir uns das ausschließliche Urheberrecht vor. Dies gilt auch, soweit Änderungen oder Abweichungen gemäß vorst. Ziff. 4.1 in Rede stehen, die auf Vorschläge des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 4.6 Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung ist der Lieferant verpflichtet, das Werkzeug auf eigene Kosten instand zu halten und auch instand zu setzen. Er ist ferner verpflichtet, das Werkzeug zum Neuwert gegen die üblichen Sachrisiken (Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Einbruch) zu versichern. Schon jetzt tritt der Lieferant uns etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung im Voraus ab; diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Unbeschadet dessen ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Entschädigungsleistungen der Versicherung ausschließlich für die Instandsetzung oder für die Neuanschaffung des Werkzeugs zu verwenden.
- 4.7 Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung trägt der Lieferant das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkzeugs. Im Hinblick auf die Versicherungspflicht gilt vorst. Ziff. 4.6 entsprechend.
- 4.8 Der Lieferant muss unsere Werkzeuge 5 Jahre nach Auslauf eines Produktes aufbewahren, um bei Garantiefällen lieferfähig zu sein.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

- 5.1 Wir bezahlen die Rechnungen des Lieferanten nach Lieferung und Rechnungseingang innerhalb von 45 Tagen netto oder unter Abzug von 5% Skonto bei Lieferung und Rechnungseingang vom 01. bis 10. des Monats zum 20. des Monats, bei Lieferung und Rechnungseingang von 11. bis 20. des Monats zum 30. des Monats und bei Lieferung und Rechnungseingang vom 21. bis Monatsende zum 10. des Folgemonats. Sollten die Rechnungen zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden diese am nächstfolgenden Zahlungstermin beglichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 5.2 Zu Preiserhöhungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist und die Preise nicht für eine bestimmte Geltungsdauer verbindlich vereinbart wurden (Preisbindung). Preisgleitklauseln erkennen wir nicht an. Etwaige Preiserhöhungsverlangen müssen vom Lieferanten

in Schriftform unter Darlegung objektiver Kriterien dargelegt und nachvollziehbar begründet sowie belegt werden und bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

- 5.3 Bei verfrühten Lieferungen werden wir die Rechnung auf den in der Bestellung angegebenen Liefertermin valutieren. Dessen unbeschadet steht es in unserem freien Ermessen, eine A-Konto-Zahlung zu leisten.
- 5.4 Solange die Rechnungen des Lieferanten den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind sie nicht ordnungsgemäß und daher nicht zahlungsauslösend.
- 5.5 Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Verwertungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 5.6 Der Lieferant ist nicht zu Kleinst- oder Mindermengen-Zuschlägen berechtigt.
- 5.7 Wir sind zu Verrechnungen innerhalb der Firmengruppe berechtigt. Wir sind bereit, auf Verlangen des Lieferanten schriftlich mitzuteilen, welche Gesellschaften zu unserer Firmengruppe zählen.

6. Liefer- und Leistungszeit

- 6.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und / oder Leistungszeit ist unbedingt einzuhalten.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und / oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Bedenkenhinweis ist uns schnellstmöglich vorab schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.
- 6.3 Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant auch für etwaiges Verschulden seiner Vorlieferanten oder Hersteller, soweit diese Erfüllungsgehilfen sind.
- 6.4 Wir sind unter den Voraussetzungen gem. vorstehender Ziff. 6.3 berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede begonnene Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % insgesamt. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung / Leistung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche mindernd angerechnet. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Ansprüche und Rechte, wie insbesondere Rücktritt, Schadensersatz statt Erfüllung und / oder Aufwendungsersatzansprüche, bleibt uns vorbehalten.

7. Gefahrübergang / Fracht / Dokumente

- 7.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DAP («delivered at place») gem. Incoterms 2020 an den von uns benannten Ort zu erfolgen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen exakt unsere Bestell-, Lieferanten- und jeweilige Materialnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für diese haben wir nicht einzustehen.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken. Er tritt uns im Voraus alle Ersatzansprüche ab, die ihm gegenüber dem Transportversicherer zustehen; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 7.4 Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, trägt der Lieferant die Kosten der Verpackung sowie die der Fracht bis zum Bestimmungsort, bei Maschinen und Anlagen bis zum ersten Aufstellungsort. Die Verpackung muss geeignet sein, d. h. die Ware vor Beschädigungen, Witterungseinflüssen etc. schützen. Der Lieferant hat sich über die diesbezüglich einschlägigen Anforderungen zu informieren. Die Ware ist uns zollfrei zu überlassen.
- 7.5 Der Lieferant hat die Verpackung so zu wählen, dass ein Gabelstaplertransport ermöglicht wird, eine Stapelung erfolgen und das Gut in unveränderlicher Verpackung zur Produktion weitergeleitet werden kann.

8. Einsichtnahme / Auskunft / Netzzugang

- 8.1 Der Lieferant wird uns Einsicht in den Fortschritt eines zu erbringenden Werkes und / oder der Auftragsbearbeitung ermöglichen. Wir sind berechtigt, uns jederzeit über den Fortgang durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind uns auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern. Wir sind berechtigt, dies nach vorheriger Ankündigung durch einen Werksbesuch innerhalb der üblichen Betriebszeiten zu überprüfen.

- 8.2 Sobald der begründete Verdacht besteht, dass durch die Produkte bzw. das Produktionsverfahren des Lieferanten eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Umweltbelastung entsteht, sind wir zur Überprüfung des Herstellungsverfahrens und der Zusammensetzung der gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Werkzeuge des Lieferanten berechtigt. Der Lieferant ist uns insoweit zur Auskunft verpflichtet und hat uns auf erste Anforderung Proben der verwendeten Stoffe zu überlassen.
- 8.3 Wird dem Lieferanten über uns Zugang zu Netzen und / oder Datenverarbeitungsanlagen von uns bzw. unseren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 2. 3 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von uns zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Wir haften nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.

9. Sach- und Rechtsmängel / Gewährleistung

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik, den Vorgaben der REACH-Verordnung, dem Produktsicherheitsgesetz, allen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, sowohl nationalen als auch in Deutschland zu beachtenden europarechtlichen Bestimmungen sowie in Deutschland gültigen internationale Regelungen, auch Kennzeichnungsvorschriften und jeglichen Sicherheitsbestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Empfehlungen dieser Behörden, die innerhalb eines Jahres zur Vorschrift werden, sind zu berücksichtigen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
- 9.2 Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeiten über den Inhalt von Begriffen oder Symbolen, Qualitätserfordernissen, Formatanforderungen oder ähnliches, gilt - unbeschadet der Regelung in Ziff. 9.1 – mindestens die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses einschlägigen DIN- / EN-Normen als vereinbart.
- 9.3 Wird eine DIN- / EN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung der Lieferung geändert, ist der Lieferant im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Maschine, der Software u.a. muss er nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist. Er wird jedoch den Anwender bei wesentlichen Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Änderungsvereinbarung zu treffen.
- 9.4 Durch Abnahme oder Bestätigung von Modellen, Zeichnungen, Zahlungen oder ähnlichem verzichten wir nicht auf Reklamations- und Gewährleistungsrechte.
- 9.5 Bestehen Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.6 Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung oder wurden darüberhinausgehende Vereinbarungen, wie z.B. die Qualitäts-Lieferantenerklärung vereinbart, so gelten im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.
- 9.7 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- 9.8.1 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, gemäß §§ 433 Abs. 1, S. 2, 434, 435 BGB (Kaufvertrag) oder § 633 Abs. 1, 2 und 3 BGB (Werkvertrag) und § 651 BGB (Werklieferungsvertrag), dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldeten Werkleistungen dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher, zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne

des Gesetzes, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Produkthaftungsgesetzes, sind. Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware und / oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und / oder die Ware und / oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen und / oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und / oder beigelegte Kennzeichnungen über Eigenschaften/Beschaffenheiten und / oder Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und / oder Werbeaussagen und / oder Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache bzw. auf unser Verlangen in entsprechenden ausländischen Sprachen abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.

- 9.8.2 Die Bestimmungen vorstehender Ziff. 9.7, 9.8.1 gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen. Von dem Lieferanten erteilte Bearbeitungs-, Produktions- sowie Verwendungshinweise und Auskünfte sind umfassend und richtig, was der Lieferant gewährleistet.
- 9.8.3 Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend nachstehende Ziff. 11.
- 9.9 Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er uns gegenüber für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 9.10 Wir sind zur gerichtlichen Klärung der von Kunden behaupteten Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.
- 9.11 Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Ware, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. vertraglichen Vorgaben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kaufvertrag) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vollumfänglich von dem Lieferanten getragen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 9.12 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung und / oder Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 9.13 Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung und / oder Verweigerung der Nacherfüllung stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sowie das Recht zum Rücktritt. Sofern etwaige Mängel so schwerwiegend sind, dass ein sofortiger Rücktritt gerechtfertigt ist, sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt.
- 9.14 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, 60 Monate und im Übrigen 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.
- 9.15 Für Stückzahlen, Gewichte, Holzfeuchten und sonstige Begriffsbestimmungen bei einer Lieferung sind die von unserer Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.
- 9.16 Eine vereinbarte, festgelegte und / oder gelieferte technische Ausführung und Qualität eines Zulieferteiles darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht geändert werden.
- 9.17 Der Lieferant hat die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als von ihm gelieferte Produkte erkennbar sind.

10. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Vorstehende Ziff. 10.1 gilt entsprechend, soweit uns gemäß §§ 478, 445 a) Abs. 1 und 2, 445 b), 475 b) Abs. 4 BGB Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an uns etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 445 a) BGB zustehen, zur Sicherung der zu unseren Gunsten bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 10.3 Der Lieferant ist uns gegenüber verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Lieferanten – soweit

- möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Etwaige behördliche Auflagen in diesem Zusammenhang sind zu beachten.
- 10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bezogen auf alle Risiken mit einer Deckungssumme von mindestens 5,0 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 11. Schutzrechte / Mindeststandards / UN-Kinderrechtskonvention / Mindestlohn**
- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und / oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, namentlich Design-, Gebrauchsmuster- oder Patentrechte verletzt werden. Der Lieferant gewährleistet, dass ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird uns deshalb die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder uns das Recht zur Nutzung und / oder Verwertung des Werks auf seine Kosten verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Unsere etwaigen weitergehenden Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 11.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Rechten Dritter gem. vorstehender Ziff. 11.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11.3 Der Lieferant gewährleistet, dass einschlägige gesetzliche und/oder behördliche Bestimmungen gewahrt werden. Die ordnungsgemäße Deklaration von Zöllen, Steuern und/oder sonstigen Ausfuhrabgaben, die ordnungsgemäße Ausstellung und Vorlage von Dokumenten / Urkunden, wie z. B. Prüfzeugnissen, Ursprungszeugnissen, Ausfuhr- bzw. Einfuhrlizenzen, fällt in den Tätigkeits- und Betreuungsbereich des Lieferanten. Dieser gewährleistet die Echtheit und Richtigkeit beigefügter Dokumente.
- 11.4 Der Lieferant gewährleistet, dass bei der Produktion sowie der Aus- und Einfuhr der an uns zu liefernden Ware Maßnahmen vermieden werden, die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung unserer Marken- und Warenzeichen und/oder unseres Ansehens nach sich ziehen können. Der Lieferant wird insbesondere unsere gewerblichen Schutzrechte beachten und sicherstellen, dass in seinem Einwirkungsbereich und auch bezogen auf seine Zulieferer keine Verletzung dieser Rechte erfolgt.
- 11.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die an uns zu liefernde Ware unter Beachtung der Mindeststandards der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 (Bekanntmachung vom 10.07.1992 – BGBl. II S. 990) produziert wurde. Weitergehende von dem Lieferanten geschuldete Sozialstandards bleiben hiervon unberührt.
- 11.6 Der Lieferant steht im Sinne einer Hauptpflicht dafür ein, dass er und/oder von diesem beauftragte Dritte die Verpflichtungen zur Zahlung eines gesetzlichen Mindestlohns erfüllen. Er wird insbesondere das jeweilige Unternehmen der Rolf Benz Unternehmensgruppe von allen finanziellen Schäden freihalten, die aus einer Nichtbeachtung der o. g. Verpflichtung entstehen.
- 11.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gem. vorstehender Ziff. 11.1 bis Ziff. 11.6 richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- 11.8. Besondere Zusicherungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie zur Erfüllung umweltbezogener Pflichten:**
- 11.8.1. Der Lieferant sichert im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit zu, dass bei der Produktion, der Erstellung des Werks und/oder der Erbringung von Dienstleistungen in der Lieferkette die Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes unter Beachtung der Grundsätze sozialer Verantwortung, Ethikkodex, Antikorruptionskodex, Geldwäscheprävention etc. gewährleistet sind und er seine Zulieferer zur Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben entsprechend verpflichtet.
- 11.8.2. Des Weiteren sichert der Lieferant zu, folgende Verbote und Gebote zur Vermeidung menschenrechtlicher Risiken sowie zum Schutz der Umwelt zu beachten:
- Verbot von Kinderarbeit,
 - Verbot von Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
 - Verbot der Missachtung von zwingend zu beachtenden Arbeitsschutzpflichten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (z.B. aufgrund ungenügender Sicherheitsstandards und Arbeitsschutzmaßnahmen);

- Beachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung,
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
- Vermeidung der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten,
- jegliches Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise geschützte Rechtspositionen, insbesondere solcher, die sich aus Menschenrechtsabkommen ergeben, zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

12. Antikorruptionsklausel / Kündigungsrecht

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich im Sinne einer vertraglichen Hauptpflicht, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder und/oder Dritte Zuwendungen und/oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie z.B. zu Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen) unseren Mitarbeitern und/oder Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern und/oder Organmitgliedern der Einkaufsanschlussbetriebe einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen und/oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Produktmuster, die im regelmäßigen Geschäftsgang zur Ansicht oder Qualitätsprüfung überlassen werden, fallen nicht unter diese Regelung.
- 12.2. Im Fall der Zuwiderhandlung durch den Lieferanten gegen die sich aus vorstehender Ziff. 12.1 ergebenden Verpflichtungen steht uns das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung zu. Einer Abmahnung bedarf es in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB nicht. Unsere Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

13. Beistellung / Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Sofern wir Teile und / oder Materialien beim Lieferanten beistellen, ist dieser verpflichtet, die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien auf deren Eignung zu prüfen, diese sachgerecht zu behandeln und zwischenzulagern. Der Lieferant muss einmal im Jahr für das beigestellte Material eine Inventur durchführen und uns das Ergebnis mitteilen.
- 13.2 Bei Übernahme der Teile und / oder der Materialien in unserem Werk seitens des Lieferanten geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Lieferanten über, unabhängig davon, ob die Teile und / oder die Materialien von uns kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden. Bei Verlust der beigestellten Teile sind wir dazu berechtigt, die Materialien dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 13.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von uns beigestellte Teile und / oder Materialien dem Lieferanten zu Werkabgabepreisen berechnet.
- 13.4 Die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien dürfen seitens des Lieferanten nur dem vereinbarten Zweck entsprechend verwandt werden.
- 13.5 Sofern wir Teile oder Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.6 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

- 13.7 Soweit die uns gem. vorstehenden Ziff. 13.5 und / oder 13.6 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 13.8 Etwaige von uns beigestellte Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum. Werden die Werkzeuge von dem Lieferanten gem. unseren Vorgaben selbst oder bei Dritten gefertigt, erhalten wir das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung / Überlassung an den Lieferanten, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum an den Werkzeugen für uns.
- 13.9 Die Vereinbarung eines verlängerten und / oder erweiterten Eigentumsvorbehalts zugunsten des Lieferanten setzt voraus, dass wir diesbezüglich mit diesem eine schriftliche Delkredere-Vereinbarung getroffen haben.
- 14. Rücktritt vom Vertrag**
Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, sind wir berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15. Zusatzbedingungen für Software**
Soweit sich unsere Bestellung ganz oder teilweise auf die Lieferung, Erstellung und / oder Lizenzierung von Software bezieht, gelten ergänzend unsere " IT-Einkaufsbedingungen" in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Zusatzbedingungen werden wir dem Lieferanten auf Verlangen zusenden.
- 16. Gerichtsstand / Erfüllungsort**
- 16.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Firmensitz des einkaufenden Unternehmens Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 16.2 Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart, das jeweils zu beliefernde Werk.
- 17. Rechtswahl**
Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen.
- 18. Unternehmen der Rolf Benz Unternehmensgruppe / Bestätigung**
- 18.1. Einbezogen in die Geltung dieser Einkaufsbedingungen sind sämtliche Unternehmen der Rolf Benz Unternehmensgruppe, so dass die ausschließliche Geltung der Einkaufsbedingungen im Verhältnis zu den Lieferanten auch für künftige Geschäfte sämtlicher Unternehmen der Rolf Benz Unternehmensgruppe bestätigt und vereinbart wird. Zur Rolf Benz Unternehmensgruppe gehören derzeit folgende Unternehmen:
- Rolf Benz AG & Co. KG, 72202 Nagold
si-ta GmbH, 72285 Pfalzgrafenweiler
- 18.2 Wenn sich die Rolf Benz Unternehmensgruppe über die unter vorstehender Ziff. 18.1 genannten Unternehmen hinaus um weitere Unternehmen erweitert, werden wir deren Namen gegenüber den Lieferanten schriftlich bekannt geben.
- 18.3 Hiermit bestätigt der Lieferant, dass die o. g. Einkaufsbedingungen als Grundlage der Geschäftsbeziehungen hinsichtlich der in vorstehenden Ziff. 18.1 und 18.2 genannten Unternehmen Gültigkeit haben.

Firmenname
LF-Nummer
Straße, Hausnummer
PLZ, Stadt

Datum

NAME IN DRUCKSCHRIFT / Stempel